

sche Anfragen an einige Züge moderner Hermeneutik, wenn etwa Luthers Trinitätspredigten verengte existentialistische Konsequenzen aus einem Wort-Ereignis ausschließen (203) oder wenn anhand der Doxologie von Röm 11,33 ff. deren blinder Fleck gegenüber der doctrina lokalisiert wird (215).

Insgesamt wird Luther sowohl dem Neuprottestantismus wie gegenüber der mittelalterlich-katholischen Welt neu positioniert, wie seine Gewichtung der immanenten Trinität aufgrund der Disputationen zeigt (22, 45). Er bemerkt ebenso den sich vertiefenden Riß nicht nur zwischen Theologie und Philosophie wie den zwischen Schrift und Dogma (58) wie das Auftreten von Antitrinitariern wie Servet und Campanus (62). Genauso wie er die logischen Mittel der mittelalterlichen Tradition im Verhältnis von totus und solus im Hinblick auf essentia und personae einsetzt (113ff.), gilt auch für ihn die These von der durch den Glauben erleuchteten Vernunft (55). Schließlich begründet das Credo eine entsprechende Grammatik (111). In welche seelsorgerlichen, ja persönlichen Tiefen die Bedeutung der inneren Trinität hinabreicht, zeigt deren Trostbedeutung anlässlich des Todes von Magdalena und Spalatin im Jahre 1542 (57f.).

Angesichts solcher gerade auch ökumenisch höchst relevanten Ergebnisse bleiben zwei Fragen, einmal ob nicht Luther durch seine *biblich* abgestützte Trinitätstheologie die mittelalterliche Entwicklung auch hinsichtlich ihrer defizitären Pneumatologie korrigiert und ob die generelle Reserve der Vf. gegenüber deren Systematisierung berechtigt ist, die bewußt davon absieht, sie als Schlüssel für seine Theologie zu verstehen (32), wenn nach der Genesisvorlesung die Trinität so etwas wie die Kurzform von Luthers biblischer Theologie ist und sich dieser bewußt gegen die Begründung des Dogmas durch die Kirche bei Eck und Cochlaeus wendet und ihr die Schrift entgegenstellt (58). Ferner sollte seine charakteristische Verbindung von Trinität und Zweinaturenlehre nicht unerörtert bleiben. Insgesamt sind das nur weitere Perspektiven, die den Rang dieser ungewöhnlichen Dissertation, sowohl ökumenisch wie innerprotestantisch, unterstreichen, der darin liegt, daß hier nicht mehr und nicht weniger in Frage gestellt wird als die Grundlagen der gesamten neuprottestantischen Lutherdeutung.

Hannover

Ulrich Asendorf

*Blickle, Peter: Der Bauernkrieg.* Die Revolution des Gemeinen Mannes (= C. H. Beck, Wissen<sup>2</sup> 2103), München (Beck) 1998, 144 S., kt., ISBN 3-406-43313-8.

Man übertreibt nicht, wenn man den seit 1980 in Bern lehrenden Peter Blickle als den wichtigsten nichtmarxistischen deutschen Historiker des Bauernkrieges seit Günther Franz bezeichnet. Im Jahr des in den beiden damals bestehenden deutschen Staaten begangenen Bauernkriegsjubiläums von 1975 legte Blickle seine Überblicksdarstellung „Die Revolution von 1525“ vor, die 1993 in 3. Aufl. erschien und auch in englischer, italienischer und japanischer Übersetzung vorliegt. Ebenfalls 1975 gab er als Beiheft der „Historischen Zeitschrift“ den Sammelband „Revolte und Revolution in Europa“ heraus. 1980 folgte der gemeinsam mit anderen veröffentlichte Band „Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich“, 1984 – gemeinsam mit Horst Buszello und Rudolf Endres – der UTB-Band „Der deutsche Bauernkrieg“ und 1985 der von ihm allein herausgegebene „Wege der Forschung“-Band „Der deutsche Bauernkrieg von 1525“. Das hier vorzustellende Taschenbuch geht auf die Überblicksdarstellung von 1975 zurück und erweitert im Titel den schon damals gebrauchten „Revolutions“-Begriff um den aus der Quellsprache übernommenen Begriff des „Gemeinen Mannes“, den Blickle durch seine 1973 im Druck erschienene Habilitationsschrift „Landschaften im Alten Reich“ populär gemacht hat.

Blickle referiert, bevor er zur Verlaufsgeschichte des Bauernkrieges kommt, die wichtigsten Forschungspositionen, vor allem die Verbindung von Reformation und Bauernkrieg unter dem Begriff „Frühbürgerliche Revolution“ bei den marxistischen Historikern der ehemaligen DDR und die Position von Günther Franz, dem er 1982 eine Festschrift widmete. Franz hatte in seinem 1933 publizierten Werk „Der deutsche Bauernkrieg“ (1984 in 12. Aufl.) den Bauernkrieg als Endpunkt und Höhepunkt einer Welle bäuerlicher Erhebungen seit dem 13. Jh. gesehen und als Kampf um das „alte Recht“ verstanden, der sich allmählich auf das „göttliche Recht“ hin geöffnet habe. Der Zusammenhang zwischen Reformation und Bauernkrieg trat bei Franz zurück, während er die Berufung auf das „göttliche Recht“ auf Wiclif und die Hussiten zurückführte. Hingegen betont Blickle hier ein weiteres Mal die Verbindung von Reformation und

Bauernkrieg: „Aus dem Evangelium ziehen die Bauern die dreifache Begründung der Freiheit mit dem Erlösertod Christi, der christlichen Nächstenliebe und der von Gott in die Welt gelegten Rechtsordnung des Naturrechts. Das war die Hermeneutik der Betroffenen, die sich auf diese Weise das Evangelium erschloß. Sie wäre ohne die Reformation und ihren Rückgriff auf das Evangelium als alleiniger Norm für Theologie und Glauben schwer möglich gewesen“ (55f.). Wie in früheren Veröffentlichungen, so arbeitet er auch hier die Bedeutung des Appells der Bauern an das „göttliche Recht“ heraus, die spätestens mit den „Zwölf Artikeln“ der oberwäbischen Bauern vom März 1525 an die Stelle der Berufung auf das „alte Recht“ trat: „Wo immer man die Artikelbriefe und Korrespondenzen näher ausleuchtet, zeigt sich, daß sich in der kurzen Zeit von Wochen, längstens zwei Monaten, die Figur des Göttlichen Rechts überall durchsetzte und schließlich flächendeckend im ganzen Aufstandsgebiet die legitimatorische Grundlage bildete. Im Wechsel vom Alten Recht zum Göttlichen Recht streiften die Aufständischen mit der Tradition auch alle konkreten Bindungen an ihre Herren ab, denn alles geltende Recht war regional oder territorial in dem Sinne, daß es sich auf den Raum einer Herrschaft bezog. Im Göttlichen Recht liegt auch der kreative Beitrag der Bauern zur Reformation“ (81). Hervorhebung verdient, daß Blickle auch auf die anonyme, wahrscheinlich von Christoph Schappler verfaßte Flugschrift „An die Versammlung gemayner Pawerschaft“ von 1525 eingetht.

Der schmale Band bietet einen ebenso konzisen wie zuverlässigen Überblick zu allen mit der Geschichte des Bauernkriegs zusammenhängenden Fragen und ist vor allem für den Einstieg geeignet. Bisweilen kann man sich ein Schmunzeln nicht verkneifen, z.B. wenn Blickle, durchaus *cum ira*, über den „Bauernjörg“ Georg Truchseß von Waldburg schreibt: „Heute würden sich Städte wie New York, Paris, Hamburg oder Frankfurt einen solchen Mann an der Spitze der Polizei wünschen (...) ein Golo Mann als Biograph hat sich noch nicht gefunden, eine Erika (im Umgang mit großen Männern geübt) würde sich möglicherweise hermeneutisch im Haus Waldburg besser zurechtfinden“ (17). Ähnliche Reaktionen löst neben einer Reihe anderer Textstellen die an die gastronomischen Vorlieben eines zum Zeitpunkt der Abfassung des Manuskripts noch amtierenden Bundeskanzlers an-

knüpfende Bemerkung zu Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz aus: „Dieser schönen Pfälzer politischen Kultur verdanken Generalsekretäre, Staatspräsidenten und Premierminister ihre intime Kenntnis des Deidesheimer Hofes, und eine robuste Küche dankt für die unerwartete internationale Beachtung“.

Köln

Harm Kluetting

Gryczan, Uwe: *Der Melanchthonschüler Hermann Wilken (Witekind) und die Neuenrader Kirchenordnung von 1564* (= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 17), Bielefeld (Luther-Verlag) 1999, 420 S., kt., ISBN 3-7858-0410-5.

Die bei Martin Brecht in Münster entstandene Dissertation gilt dem aus Neuenrade in der westfälischen Grafschaft Mark stammenden, dort 1522 geborenen Hermann Wilken und der von ihm zusammengestellten Neuenrader Kirchenordnung. Beides, der Mann und die Kirchenordnung, sind der Forschung nicht unbekannt. Für die Biographie Wilkens zu nennen sind A. F. C. Vilmar mit einem Beitrag in der „Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins“ von 1868, Carl Binz mit einem ADB-Artikel von 1898 und Dieter Stievermann mit seiner Neuenrader Stadtgeschichte von 1990 und mit einem Artikel im Bautz'schen „Biographisch-bibliographischen Kirchenlexikon“ von 1992; für die Kirchenordnung ist auf Albrecht Wolters in der „Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins“ von 1865 und auf H. F. Wilhelm Nelle im „Jahrbuch des Vereins für Evangelische Kirchengeschichte der Grafschaft Mark“ von 1900 zu verweisen. Es gelingt Gryczan jedoch mit seiner sehr akribischen Untersuchung, die gesamte Literatur bis hin zu Stievermann hinter sich zu lassen und, im Bereich der Fakten wie der Interpretationen, zu neuen Ergebnissen zu kommen. Man wird daher künftig zum Thema Hermann Wilken nur noch dieses Buch zur Kenntnis nehmen müssen.

Wilken studierte in Frankfurt an der Oder und in Wittenberg, hier u.a. bei Melanchthon. Von diesem wurde er 1552 als Lehrer an die Domschule in Riga empfohlen, deren Rektorat er 1554 übernahm. 1561 immatrikulierte er sich als „honoratus“ in Rostock und 1563 in Heidelberg, wo er Professor der griechischen Sprache in der Artistenfakultät wurde. Es ist bekannt, daß der Tod Kurfürst Friedrichs III. 1576 unter seinem ältesten Sohn und